

Geschäftsstelle
Gerbestrasse 4
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 92 91
bea.hermann@fd.ai.ch
www.kvkai.ch



Selbstdeklaration Einkauf

Angaben zur Person

Name _____
(bei Verheirateten oder Verwitweten auch Name vor der Heirat)

Vorname _____
(bitte Rufname zuerst anführen)

Geburtsdatum _____

AHV-Nummer _____

1. Freizügigkeitsguthaben

1.1 Verfügen Sie über Guthaben auf Freizügigkeitskonten und -depots bei Banken, bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG oder auf Freizügigkeitspolice bei Versicherungen?

Nein Ja Falls Ja, bitten wir Sie aktuelle Auszüge aller Ihrer Freizügigkeitskonten und -depots sowie Freizügigkeitspolice bei.

1.2 Verfügen Sie über Guthaben in der Säule 3a?

Nein Ja Falls Ja, wie hoch ist die Summe aller 3a-Guthaben: _____
bitte Betrag angeben

2. Wohneigentumsförderung

2.1 Haben Sie bei früheren Pensionskassen und/oder von Freizügigkeitskonten, -depots oder-police Vorbezüge für Wohneigentum getätigt und sind diese noch nicht vollumfänglich zurückbezahlt?

Nein Ja Falls Ja, bitten wir Sie, Belege von sämtlichen Vorbezügen und Rückzahlungen beizulegen (z.B. Kopie des Vertrages über den Vorbezug, Kopien der Austrittsabrechnungen usw.)

3. Altersleistungen

3.1 Beziehen Sie bereits eine Altersleistung aus der beruflichen Vorsorge (Rente) oder haben Sie bereits eine solche bezogen (Kapital)?

Nein Ja Falls Ja, bitten wir Sie, eine Kopie des Rentenbescheides bzw. des Entscheids der Kapitalauszahlung beizulegen.

4. Zuzug in die Schweiz

4.1 Haben Sie innerhalb der letzten 5 Jahre Ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegt?

Nein Ja Falls Ja, bitten wir Sie, eine Kopie der Anmeldung bei der Wohngemeinde beizulegen.

5. Hinweise

Bitte beachten Sie, dass die aus einem freiwilligen Einkauf resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden können. Dies bedeutet, dass Sie den entsprechenden Betrag (zuzüglich Zinsen) innerhalb dieser Frist bei einem Vorbezug für Wohneigentum, bei einer Kapitalauszahlung bei Pensionierung oder bei einer Barauszahlung bei Austritt nicht in Kapitalform beziehen können.

Sie können den mit einer Einmaleinlage vorgenommenen Einkauf in der Regel vom zu versteuernden Einkommen abziehen. Über die steuerliche Abzugsfähigkeit entscheidet die zuständige Steuerbehörde.

Ich erkläre, die obigen Fragen wahrheitsgetreu beantwortet zu haben.

Die versicherte Person

Ort, Datum:

Unterschrift:

Bitte ausgefüllt, mit den nötigen Beilagen versehen und unterschrieben senden an:

Kantonale Versicherungskasse Appenzell I.Rh., Gerbestrasse 4, 9050 Appenzell